

Bundesgenosse, das Bismarcksche Preußen, war mit eigenen Aufgaben und Schwierigkeiten vollauf beschäftigt, die erst etwa zehn Jahre nach der Einigung Deutschlands einigermaßen geregelt wurden. Nach dieser Konsolidierung Preußen-Deutschlands änderte sich die Lage der russischen Freiheitsbewegung. Es war die national-militärische Befestigung Preußen-Deutschlands, die der hinsterbenden russischen Autokratie die französischen Finanzen zur Verfügung stellte und somit die Hindernisse der russischen Freiheitsbewegung stärkte und auch dem französischen Wirtschaftsleben den Rücken brach. Und jetzt ist es das imperialistisch-flottenlustige Deutschland, das die unersehöpfliche britische Diplomatenkunst zur Stütze des morschen Thrones der Romanoff macht.

Ebenso wenig vorteilhaft dürfte sich der britisch-russische Ausgleich für die konstitutionelle Bewegung Persiens erweisen. Nach Jahrhunderten monarchischer Mißwirtschaft errangen sich die Perser unter dem Eindruck der japanischen Siege eine einigermaßen freiheitliche Verfassung. Am 5. August 1906 erhielten die Perser das Recht auf eine Volksvertretung — eine Medschlis, die ihren Sitz in Teheran hat. Das Wahlrecht ist beschränkt und bringt 111 Abgeordnete ins persische Parlament. Sie setzen sich zusammen aus Prinzen, Priestern und theologischen Gelehrten, Adeligen, Kaufleuten, Grundbesitzern und Bauern. Das merkwürdigste ist, daß die persischen Priester und Theologen — nach Berichten englischer Korrespondenten — durchaus demokratisch auftreten und das Volk gegen die privilegierten Klassen in Schutz nehmen. Das ganze Verfassungsleben ist noch in den Windeln und würde des Schutzes einer liberalen europäischen Macht bedürfen. Dem britisch-russischen Ausgleich gemäß ist es aber die russische Regierung, der Nordpersien und somit auch Teheran zufällt. Wie diese auf das persische Parlament wirken wird, bedarf keiner weiteren Erklärung. Das Schicksal Persiens erinnert schmerzhaft an das untergehende Polen, das auch während der Entstehung einer konstitutionellen Bewegung aufgeteilt wurde. Immerhin aber ist es sowohl für die russische Freiheitsbewegung wie für das erwachende persische Volk besser, daß nicht Deutschland, sondern England an der Seite Rußlands steht.

London, 27. September 1907.

Sozialdemokratische Randbemerkungen zu den Vorarbeiten der Strafrechtsreform.

Von Michael Surzky (Petersburg).

(Fortsetzung.)

II.

Der Erpressungsparagraph und die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“.

Schutz des einzelnen und seines Eigentums.

Die deutsche Sozialdemokratie hat bewiesen, welche große Interesse sie an der Strafrechtsreform nimmt, indem sie diese Frage auf die Tagesordnung des Mannheimer Parteitagssatzte setzte und mit großer Mehrheit die von Haase zur Strafrechtsreform vorgeschlagenen Thesen annahm. Es wäre deshalb von praktischem Interesse, die Vorschläge und Ergebnisse der „Vergleichenden Darstellung“ unter dem Gesichtspunkte dieser Thesen zu betrachten. Dabei schadet es nichts, daß die eben herausgegebenen neun Bände sich nur mit den Tatbeständen der einzelnen Verbrechen und Vergehen befassen und die allgemeinen Fragen: Beibehalten oder Weglassen der Todesstrafe, Arten der Freiheits-

strafen und ihre Bemessung, bedingte Verurteilung, Zulassung mildernder Umstände, Nebenstrafen an der Ehre, Versuch und Teilnahme — überhaupt die Fragen des sogenannten „allgemeinen“ Teiles des Strafgesetzbuchs in den später erscheinenden sechs Bänden erledigt werden sollen. Von der Gestaltung des allgemeinen Teiles hängt im großen ganzen die praktische Tragweite des besonderen Teiles ab. Aber auch umgekehrt. Soll die Regulierung der allgemeinen Fragen nicht in der Luft schweben, so müssen gerade vorerst die Tatbestände der einzelnen Verbrechen festgestellt werden.

Es muß im voraus gesagt werden, daß es ganz und gar unmöglich ist, auf alle Vorschläge der „Vergleichenden Darstellung“ auch nur einigermaßen näher einzugehen. Es sei darauf hingewiesen, daß in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ diese Vorschläge, eben weil sie sich „teilweise in der Fülle des Materials verlieren“, fortbauernnd zusammengestellt werden. Und nun nehmen in dem XXVI. Band der Zeitschrift (1906) die Vorschläge des II. und V. Bandes nicht weniger als 20 Seiten ein! Wenn somit nicht auf alle Ergebnisse der „Vergleichenden Darstellung“ eingegangen werden kann, so sollen doch die wichtigsten hervorgehoben werden.

Haase berichtet ausführlich über die Anwendung des Erpressungsparagraphen als eines der Kampfmittel gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Es ist für uns eine große Genugtuung, eben auf Grund der „Vergleichenden Darstellung“ festzustellen, daß der Vorwurf der Klassenjustiz seitens der deutschen Sozialdemokratie völligst berechtigt war.

Wir erfahren aus der Abhandlung des Professor Frank über die „Erpressung“ (Band VI, S. 1 bis 116), daß gerade die Handhabung des Erpressungsparagraphen für die Schöpfer des neuen norwegischen Strafgesetzbuchs von 1902 als abschreckendes Beispiel gedient hatte. „Wenn man“, so lautet es in den Motiven dazu, „schlecht und recht jede Drohung, mit der etwas Unberechtigtes erreicht werden soll, als strafbar stempelt, so sind exorbitante Resultate zu befürchten; die Richtigkeit dessen scheint die deutsche Rechtspraxis in der schlagendsten Weise zu bestätigen; denn dort hat man so erstaunliche Resultate erlebt, wie sie das Reichsgericht gegen die Arbeiter ausgesprochen hat, die unter Drohung mit rechtlich zulässiger Arbeitseinstellung den Arbeitgeber gezwungen haben, gewisse gegen einzelne Arbeiter getroffene Bestimmungen zu widerrufen — eine Verurteilung, die übrigens nicht einmal den Wortlaut des Gesetzes für sich hat.“ (Band VI, S. 93.)

Am Schlusse seiner lehrreichen Abhandlung betrachtet Professor Frank kriminalstatistische Zahlen, deren „Schwankungen“ zu erklären er als nicht zu seiner Aufgabe gehörig ablehnt. „Immerhin aber“, fügt Professor Frank hinzu, „möchte ich der Vermutung Raum geben, daß sie zum Teil auf das Maß von Energie zurückzuführen sind, mit der der Erpressungsparagraph in den Dienst der wirtschaftlichen Kämpfe gestellt wird“. Es ist kaum nötig, zu erwähnen, daß die Vorschläge Franks darauf hinauslaufen, den „offenen Kampf der sozialen Gruppen“ vor der „Geißel der Erpressung“ sicherzustellen und für die Zukunft eine Sicherung gegen diese Urteile zu schaffen, soweit natürlich die Rechtspraxis sich nicht überhaupt abgewöhnt, Verurteilungen zu fällen, die „nicht einmal den Wortlaut des Gesetzes für sich haben“ — ein Vorwurf, der um so erdrückender und beschämender erscheint, als er von höchst angesehenen norwegischen Kriminalisten kommt, die dazu nichts weniger als Sozialdemokraten sind.

Die Ausführungen von Professor v. Silienthal über das Thema „Uble Nachrede und Verleumdung“ (Band IV, S. 375 bis 463) zeigen wiederum, wie recht die Sozialdemokratie mit ihrer Behauptung hat, daß in Deutschland die Justiz nicht nach gleichem Maße mißt. Wie schwer wird es unseren Parteiredakteuren bei Preßprozessen gemacht, zu beweisen, daß sie in „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ gehandelt haben, und noch schwerer, den Wahrheitsbeweis durchzuführen. Professor v. Silienthal weist nun selbst darauf hin, daß das Vorhandensein berechtigter Interessen vom Reichsgericht da bestritten wird, wo es auf „nichtpolitischem Gebiete“ anerkannt zu werden pflegt. (S. 412.) Des weiteren beschränkt er nicht eine Verschärfung, sondern eine größere Rücksicht auf die eigentümlichen Existenzbedingungen der Presse, die Anerkennung, daß sie einem öffentlichen Interesse dient, sowie „das Aufgeben einer gewissen *præsumptio malæ fidei* (Voraussetzung der Böswilligkeit), die heute der praktischen Rechtspflege gelegentlich unbewußt vorzuschweben scheint“ und bei Fällen von öffentlicher Kritik der Amtshandlungen „besonders streng zu sein pflegt“. (S. 457.) Dem gegenüber betont v. Silienthal, daß die Fälle sowohl auf politischem wie auch auf sozialem Gebiete gar nicht so selten seien, wo erst Mitteilungen in der Presse die Aufdeckung und damit auch die Beseitigung erheblicher Ubelstände herbeigeführt haben. Wenn sich nur die Rechtspflege von Professor v. Silienthal überzeugen ließe, daß „die Kritik, was bei uns leicht vergessen wird, nicht immer böswillig und schädlich, sondern sehr oft auch berechtigt und nützlich ist“. Sie mag sich auch mit dem Gedanken mehr vertraut machen, daß bei der Mitteilung bestimmter Vorfälle irgend einer Art „fast selbstverständlich“ Ungenauigkeiten im einzelnen mit unterlaufen, der Wahrheitsbeweis deshalb nicht in allen Punkten gelingen kann. „Eine so genaue Untersuchung, wie sie das gerichtliche Verfahren ermöglicht, kann kein Privatmann, auch kein Redakteur anstellen.“ (S. 458.)

Am schönsten ist aber die Tatsache, daß Professor v. Silienthal der festen Überzeugung ist, daß auch heute schon der Angeklagte durch den § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) gedeckt sei, wenn er in „gutem Glauben“ handelte, und in dieser Beziehung „keiner Reform“ bedürfe. Wir ziehen daraus aber dann den Schluß, daß die Rechtspflege einer Reform um so mehr bedarf, denn sie ist keineswegs geneigt, gerade unseren Parteiredakteuren den guten Glauben zuerkennen. Und wenn Professor v. Silienthal feststellt, daß in der deutschen Rechtspflege eine gewisse Präsumption der *mala fides* „unbewußt“ vorzuschweben scheint — wie er sich so milde ausdrückt —, so haben wir eben dasselbe immer gesagt, „nur mit anderen Worten“. Denn wenn wir der Justiz den Klassencharakter vorwerfen, so meinen wir ja darunter nicht die bewußte Rechtsbeugung, sondern die Tatsache, daß der heutige Richterstand von „unbewußten“ Klassenvorurteilen durchdrungen sei.

Einem der positiven Vorschläge Professor v. Silienthals können wir aber keineswegs zustimmen. Er beschränkt nämlich die Aufnahme einer Bestimmung analog dem schweizerischen Entwurf, die in diesem dahin geht, daß wenn die Nachrede auch als wahr erwiesen ist, der Täter jedoch ohne begründete Veranlassung gehandelt hat, insbesondere aus Geheißigkeit, Neid, Rachsucht oder Schadenfreude, er dennoch wegen der Beschimpfung strafbar ist. Professor v. Silienthal führt aus, daß der Sinn dieser Bestimmung darin besteht, auf den Mangel des berechtigten Zweckes zu weisen, gibt aber selbst zu, daß eine redaktionelle Änderung dieser Bestimmung wünschenswert wäre.

Aber wenn der Kern der Bestimmung darin liegt, wo ihn v. Sillenthal erblickt, so scheint die neue Bestimmung überhaupt überflüssig zu sein, denn in der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ ist sie schon inbegriffen. Wie man auch die Bestimmung, die v. Sillenthal vorschlägt, redaktionell verbessern mag, sie ist überflüssig und — das ist die Hauptsache — gefährlich. Nicht mit Unrecht wendet sich der andere Mitarbeiter, Professor Piepmann, in seiner Abhandlung „Einfache Beleidigung“ (Band IV, S. 217 bis 373) unter anderem aus dem Grunde gegen diese Bestimmung, weil sie „zu einer Pönalisierung schlechter Gedanken führt“ (S. 294). Nun, in Deutschland wie auch in anderen Ländern pflegen die sozialdemokratischen Gedanken von den Richtern nicht für die besten gehalten zu werden.

Betrachten wir jetzt die gesetzgeberischen Vorschläge, die dem Schutze des wichtigsten Gutes, des Lebens gewidmet sind. Die Abhandlung darüber fiel dem Professor Franz v. Liszt zu („Verbrechen und Vergehen wider das Leben“, Band V, S. 1 bis 158). Wir stimmen seinen Ausführungen vollkommen bei, die dahin gehen, daß das künftige Strafgesetzbuch endlich den Unterschied zwischen Mord und Totschlag fallen läßt, der auf Kriterien beruht, die keine wissenschaftlichen Gründe für sich haben. Für die schwereren Fälle der vorsätzlichen Tötung schlägt v. Liszt die Todesstrafe (wenn sie beibehalten wird) eventuell das lebenslängliche Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter drei Jahren vor. Was die Todesstrafe anbelangt, so ist Professor v. Liszt der Meinung, daß ihre absolute Androhung, wie überhaupt die absoluten Strafandrohungen unbedingt zu vermeiden sind, denn es sei einfach unmöglich, einen Tatbestand so zu fassen, daß eine und dieselbe Strafe für alle Fälle passend wäre.

Diese Ansicht ist unbestreitbar, aber was die Todesstrafe angeht, müssen wir ihre Aufnahme in das Strafgesetzbuch nicht nur in absoluter, sondern auch in fakultativer Androhung verwerfen. In dieser Beziehung ist die Geschichte Frankreichs lehrreich. Wie bekannt, wird nach dem französischen Strafrecht für den Mord die absolute Todesstrafe angedroht. Unter dem Drange der öffentlichen Meinung und angesichts oftmaliger Freisprechungen durch die Geschworenengerichte wurde im Jahre 1832 diesen das Recht eingeräumt, dem Angeklagten „mildernde Umstände“ zuzuerkennen; in diesem Falle konnte auf Todesstrafe (wie überhaupt auf die schwersten Strafen) nicht erkannt werden. Nun, wer das öffentliche Leben Frankreichs verfolgt, weiß, daß in der sogenannten öffentlichen Meinung jetzt ganz andere Anschauungen über die Todesstrafe zur Herrschaft gelangt sind als ehemals. Die aus den bürgerlichen Elementen zusammengesetzten Geschworenengerichte wollen in der letzten Zeit in den „Mordaffären“ keine mildernden Umstände zuerkennen und verurteilen damit in voller Absicht den Angeklagten zum Tode. Mit der Möglichkeit einer ähnlichen Entwicklung in Deutschland müssen auch wir rechnen.

Was aber die Statistik des Mordes anbetrifft, so ist es gerade dieses Verbrechen, das einen Rückgang in ganz Westeuropa aufweist. Schon die absoluten Zahlen beweisen das, in den relativen aber drückt sich die rückläufige Bewegung noch deutlicher aus, wie auch Professor v. Liszt betont. In Frankreich wurden auf 100 000 Einwohner wegen Mordes abgeurteilt: von 1826 bis 1830 0,63, von 1896 bis 1900 0,43; in England ist die Relativzahl von 1857/61 bis 1899 von 0,61 auf 0,39 gesunken. In Österreich betrug die Zahl der wegen Mordes Verurteilten in dem Jahrzehnt 1870/79 1732, sie

sinkt 1880/89 auf 1559 und 1890/99 auf 1304 — eine Abnahme von 24,7 Prozent. Auch für Italien ist diese Tendenz nachweisbar.

Was Deutschland speziell anbetrifft, so ist es aus der Reichskriminalstatistik ersichtlich, daß während der Jahresdurchschnitt in dem Jahrzehnt 1882/91 123 Verurteilte, er schon im folgenden Jahrzehnt 1892/1901 nur 103 Verurteilte aufweist. In den folgenden zwei Jahren 1902 und 1903 sind die Zahlen 92 und 90, im Jahre 1904 99 Verurteilte.

Auf die tieferliegenden Gründe dieser Abnahme konnte Professor v. Liszt in seiner Abhandlung nicht eingehen, nichtsdestoweniger hält er die Feststellung dieser Tatsache von großem Werte für den Gesetzgeber. Denn sie erlaube ihm, die Strenge seiner Strafrohungen diesem Verbrechen gegenüber „langsam zu mildern“, ohne daß dabei ein Aufschwellen der Kriminalitätsziffer zu befürchten wäre.

Wir sind aber etwas radikaler und erblicken in der absteigenden Tendenz der Mordfälle noch einen Grund — wenn auch nicht den ersten und wichtigsten — für die Abschaffung der Todesstrafe.

Einer gründlichen Besprechung aber bedarf die Frage von der fahrlässigen Tötung und der mit ihr eng verbundenen Frage der sogenannten „Lebensgefährdung“. Die Durchschnittszahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung (§ 222) betrug 1882 bis 1891 565, im Jahre 1892 bis 1901 642, 1902 628 und 1903 674. Eine gewisse Steigerung ist, wie Professor v. Liszt bemerkt, unverkennbar. Dabei betont Liszt, daß die Mehrzahl der Verurteilungen aus § 222 wegen Verletzung der Berufspflicht (§ 222, Absatz 2) erfolgt.

Den Zahlen über die fahrlässige Tötung „unter Verletzung einer Amtsz-, Berufs- oder Gewerbepflicht“ (§ 222, Absatz 2) mögen aber die Ergebnisse der Unfallversicherungsstatistik gegenübergestellt werden, denn sie werfen ein helles Licht auf die Art und Weise, wie das Gut des Lebens geschützt wird.

Jahr	Auf Grund des § 222, Absatz 2		Getötete in unfallversicherungsspflichtigen Betrieben		
	Angestellte	Verurteilte	überhaupt	Auf 10 000 Versicherte	Auf 10 000 in gewerblichen Betrieben Tätige
1900 . . .	660	380	8449	4,5	7,4
1901 . . .	571	310	8359	4,4	7,2
1902 . . .	588	330	7842	4,1	6,4
1903 . . .	597	347	8236	4,2	6,3
1904 . . .	592	342	8552	4,3	6,3

In dem Bestreben, das Gut des Lebens so sehr als möglich zu schützen, schlägt nun Professor v. Liszt vor, einen neuen Tatbestand nach der Art des schweizerischen Entwurfes in das künftige Gesetzbuch aufzunehmen. Der betreffende Artikel (§ 8) lautet im schweizerischen Entwurf wie folgt:

„Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Gefahr für das Leben oder in schwere Gefahr für die Gesundheit bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis (bis zu zwei Jahren) bestraft; wird der Tod des Menschen verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre. Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so ist mit der Freiheitsstrafe Buße bis zu 10 000 Franken zu verbinden.“

Diese Bestimmung soll eine „empfindliche Lücke“ in dem geltenden Strafrecht ausfüllen. Denn nach der Meinung Liszts bleibt jetzt die „schlimmste

Fahrlässigkeit" straflos, wenn infolge eines glücklichen Zufalls der Eintritt der Verletzung ausgeblieben ist. Nun, die angeführte Tabelle lehrt, daß auch im Falle einer eingetretenen „Verletzung“ „der Bergwerksleiter, der trotz der schlagenden Wetter die Belegschaft einfahren läßt, der Fabrikbesitzer, der die nötigen Schutzvorrichtungen an den Maschinen nicht anbringt“, mit Anklagen nicht allzusehr belästigt werden, geschweige daß mit der Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung vorgegangen wird, angenommen auch, daß nur diese Kategorien die Urheber des § 222, Absatz 2 waren.

Des weiteren beklagt Professor v. Liszt den Zustand, daß, da der Tatbestand der Lebensgefährdung im geltenden Strafrecht fehlt, die „brutale Mißachtung des Menschenlebens“ nur bestraft wird, wenn etwa das Verhalten des Fabrikbesitzers durch besondere Bestimmungen in den Nebengesetzen unter Strafe gestellt ist. Da in der „Vergleichenden Darstellung“ keine statistischen Zahlen darüber gebracht werden, so wollen wir selbst das „Strafkonto“ der Übertreter einiger Nebengesetze anführen.

1. Zuwiderhandlungen Gewerbetreibender gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, § 146, Nr. 2 in Verbindung mit §§ 135 bis 137, 139, 139a der Gewerbeordnung.

Die gesetzliche Straffanktion: Geldstrafe bis zu 2000 Mark,
im Unvermögensfall Gefängnis bis zu sechs Monaten.

Jahr	Anklagen			Verurteilte Personen					Verhängte Strafen		
	Überhaupt	Verurteilungen	Freisprüche	Überhaupt	Darunter Vorbestrafte				Gefängnis	Geldstrafe	
					Überhaupt	1mal	2mal	3 bis 5mal			6mal u. mehr
1900	1823	1137	186	1049	243	165	52	25	1	—	1049
1901	1405	1246	155	1182	280	174	64	36	6	—	1182
1902	1098	960	141	919	200	130	47	21	2	—	919
1903	1487	1268	198	1201	276	180	68	33	5	—	1201
1904	1934	1721	212	1685	355	247	75	53	10	—	1635

2. Unbefugte Ausübung eines genehmigungspflichtigen Gewerbes, unbefugte Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen, unbefugte Führung eines ärztlichen Titels, Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter. § 147 der Gewerbeordnung.

Die gesetzliche Straffanktion: Geldstrafe bis zu 300 Mark,
im Unvermögensfall Haft.

Jahr	Anklagen			Verurteilte Personen					Verhängte Strafen			
	Überhaupt	Verurteilungen	Freisprüche	Überhaupt	Darunter Vorbestrafte				Haft	Geldstrafe	Verweis	
					Überhaupt	1mal	2mal	3 bis 5mal				6mal u. mehr
1900	10112	9202	874	10007	3416	1597	731	784	804	1	10000	6
1901	10827	9901	883	10719	3657	1698	772	818	369	6	10698	15
1902	12406	11390	989	12334	4204	2043	898	879	384	—	12321	13
1903	13291	12287	966	13194	4519	2218	992	940	374	—	13176	18
1904	14686	13658	992	14648	5294	2572	1170	1094	458	3	14626	19

Was die zweite Tabelle angeht, so springt es in die Augen, wie unsinnig hier die Statistik betrieben wird: „unbefugte Führung eines ärztlichen Titels“ und Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter werden in einen Topf zusammengeworfen! Nur weil in dem einen

und dem anderen Falle die Übertretung ihre Sanktion in einem und demselben Paragraphen der Gewerbeordnung hat. Aber eine Tatsache läßt sich doch feststellen: die überaus milde Bestrafung der Übertreter solcher Vorschriften; dabei verdient die Zahl der Rückfälligen besondere Beachtung. Es kann uns dann auch nicht wundernehmen, daß die Zahl der „Unglücksfälle“ keine abnehmende Tendenz zeigt.

Nun glaubt Professor v. Liszt, daß, da ohne Zweifel die Übertretungsstrafe nicht ausreicht, wenn die Nichtbeachtung der nach § 120 d von der Polizeibehörde getroffenen Anordnung zu einer wirklichen Gefährdung von Leib und Leben der Arbeiter geführt hat, die Bestimmung nach der Art des schweizerischen Entwurfes den Schutz der gewerblichen Arbeiter „wesentlich“ erweitern würde. Zugunsten ihrer Ausnahme spricht auch der Grund, daß unter sie dann auch die Gefährdung der ländlichen Arbeiter, des ländlichen Gefindes und dergleichen fallen würde. Bei der Aufstellung dieses allgemeinen Gefährdungsdeliktes brauchten die strafrechtlichen Nebenbestimmungen auch nicht wegzufallen, es wäre aber möglich, im Falle des Fehlens der Gefahr schon mit Übertretungsstrafen auszukommen.

Theoretisch klingt das alles recht schön. Aber wir „Utopisten“ tragen immer den bestehenden Verhältnissen Deutschlands Rechnung. Wer verbürgt uns, daß wenn die vorgeschlagene Bestimmung in solch allgemeiner Fassung in das Strafgesetzbuch aufgenommen wird, sie auch wirklich zugunsten der Arbeiter, zu ihrem Schutze Anwendung findet und nicht als eine Waffe gerade gegen sie? Denn der Richter ist nur durch den Gesetzestext, nicht durch die Motive dazu gebunden. Selbst angenommen, daß die Ausführungen von Professor v. Liszt, seine Begründung der Bestimmung, in die offiziellen Motive übergehen, und der Reichstag die Bestimmung eben unter demselben Gesichtspunkt votiert, — einmal zum Gesetz erhoben, ruht sie auf sich allein. Und ob die Unternehmer wegen der „Lebensgefährdung“ zur Verantwortung gezogen werden, ist noch recht fraglich, daß aber dieser neue Paragraph gegen die Arbeiter als eine neue Waffe gebraucht werden kann, daran zweifle ich keinen Augenblick. Auf Grund dieses Paragraphen kann man noch besser und wirkungsvoller als mit dem der Erpressung gegen die Streikenden und ihre Leiter vorgehen. Denn bei den schweren und erbitternden wirtschaftlichen Kämpfen kann man immer eine Gefahr für die „Arbeitswilligen“ als vorhanden ansehen und auch annehmen, daß die Gefahr eine „unmittelbare“ war, denn sonst hätte man nicht jedem Streikbrecher einen Schuhmann zur Seite gestellt. Daß der Streik nicht „unbewußt“ proklamiert wird, versteht sich von selbst. Daß die Streikleiter „gewissenlos“ verfahren, ist ja doch die herrschende Meinung unter den bürgerlichen Klassen, und wie oft bekommt man zu hören, daß die Leute „ihre Frauen und Kinder dem Hunger preisgeben“ — „eine schwere Gefahr für die Gesundheit“ ist schon damit gegeben.

Nur unter einer Bedingung scheint mir der Vorschlag Liszts annehmbar zu sein. Wenn man nämlich den Tatbestand der Lebensgefährdung etwas einengt, und die Bestimmung etwa so lauten würde: „Wenn die Unternehmer oder die Geschäftsleiter wissentlich und gewissenlos die in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter in unmittelbare Gefahr für das Leben oder in schwere Gefahr für die Gesundheit bringen“ usw. Bei dieser Fassung würde freilich „der Automobilist, der mit rasender Geschwindigkeit durch die Dörfer fährt“, nicht unter diese eingengte Bestimmung der Lebensgefährdung fallen, wie es

v. Biszt für notwendig hält, aber die Lücke ließe sich gewissermaßen ausfüllen durch eine Bestimmung über die „Gefährdung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs“, und Artikel 155 des schweizerischen Entwurfes bietet dazu ein gutes Muster. Auf keinen Fall sollten wir aber die strafrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen lassen, im Gegentheil müssen wir für deren Verschärfung eintreten.

(Fortsetzung folgt.)

Familienbriefe von Karl Marx.

Von Franz Mehring.

Angeregt durch die Briefe von Karl Marx, die ich im vorigen Jahrgang der „Neuen Zeit“ aus dem Nachlaß Weydemeyers veröffentlichte, hat Frau Laura Lafargue die Güte gehabt, mir einige Briefe zuzustellen, die ihr Vater in den Jahren 1866, 1867 und 1869 an sie gerichtet hat.

Sie zeigen nicht den genialen Denker und den unverwundlichen Kämpfer, sondern den frohgemuten und lebenswürdigen Menschen, wie er im Kreise seiner Familie lebte; „er war von außerordentlicher Güte“, schreibt mir Frau Lafargue, „der beste und nachsichtigste der Väter, er machte keinen Anspruch auf Autorität, und seine Töchter hingen an ihm mit grenzenloser Liebe.“

In einer Zeit, wo hochgelehrte Professoren in dickleibigen Werken von Marx zu fabeln belieben als von „einer Kreuzspinne, die still ihre Netze spinne und mit tödlicher Sicherheit ihre Opfer einfange“, haben auch diese kleinen Bausteine zu seinem Denkmal ihren Wert, nicht trotz, sondern wegen der harmlosen Laune, die sie atmen. Es hieße diesen Eindruck nur verwischen, wenn sie mit weitläufigen Kommentaren versehen würden; es mag genügen, zu sagen, daß Mähmchen der Rosenname von Frau Marx in der Familie war und die Heirat der Tochter Laura mit dem Genossen Lafargue in das Frühjahr 1868, also zwischen den zweiten und den dritten dieser Briefe fällt, die in englischer Sprache geschrieben sind, mit gelegentlich dazwischen gestreuten deutschen Sätzen oder Worten.

I.

5 Lanetts Place, Margate, 20. März 1866.

Mein lieber Kakadu!

Also wirklich gute Nachrichten! Ich ziehe Frau Gracch der Mutter aller Gracchen vor. Ich bin recht froh, daß ich in einem Privathaus Wohnung genommen habe und nicht in einem Gasthaus oder Hotel, wo man unweigerlich mit Lokalpolitik, Familienstandal und Nachbarklatsch geplagt wird. Und dennoch kann ich nicht singen mit dem Müller von Dee: „Ich kümmerge mich um niemand, und niemand fragt nach mir.“ Denn da ist immer noch meine Wirtin, die taub wie ein Zaunpfahl ist, und ihre Tochter, die von chronischer Heiserkeit geplagt wird. Es sind aber sehr nette Leute, aufmerksam und nicht zudringlich.

Ich selbst habe mich in einen wandernden Spazierstock verwandelt, renne den größten Teil des Tages umher, schnappe Luft, gehe um zehn Uhr zu Bette, lese nichts, schreibe noch weniger, und arbeite mich überhaupt in jenen Seelenzustand des Nichts hinein, den der Buddhismus als den Gipfel menschlicher Glückseligkeit betrachtet. Bei alledem werde ich am Donnerstag nicht jenes Muster von Schönheit sein, das der würdige By Bye in seinen phantastischen Vorstellungen zu erwarten scheint. Der Zahnschmerz auf der rechten Seite des Gesichtes hat sich noch nicht ganz gelegt, und dabei ist das rechte Auge entzündet. Es ist zwar nicht viel davon zu sehen, aber das Auge hat die schlechte Gewohnheit angenommen, Tränen auf eigene Faust zu vergießen, ohne die geringste Rücksicht auf die Gefühle seines Herrn zu nehmen. Ich würde mich sonst schon haben photographieren lassen, weil man hier 12 Visitenkarten für 3½ Schilling und 48 Karten für 10 Schilling bekommt.